

Bezirksregierung Köln

Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 34/2020**

## **Sitzungsvorlage**

**für die 27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln  
am 18. Dezember 2020**

**TOP 12**                      **33. Änderung des Regionalplanes für den  
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln  
- Festlegung eines Gewerbe- und  
Industrieansiedlungsbereiches für  
zweckgebundene überregionale gewerbliche und  
industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg  
Hier: Erarbeitungsbeschluss**

Rechtsgrundlage:        §§ 4, 8, 9 Raumordnungsgesetz (ROG); §§ 9, 13, 19  
Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW); § 33  
Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes  
(LPIG DVO)

Berichtersteller/in:     Vera Müller, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2386

Anlagen:                    Planunterlage (Stand: Erarbeitungsbeschluss 2020)  
- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen  
- Teil B. Planbegründung  
- Teil C. Prüfbogen zum Umweltbericht  
- Teil D. Beteiligtenliste

TOP 12	Seite
33. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg Hier: Erarbeitungsbeschluss	2

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalrat beschließt die Erarbeitung der 33. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln nach § 19 Abs. 1 LPIG NRW.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren durchzuführen (vgl. §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 LPIG NRW). Dabei sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten eine Stellungnahme zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht abzugeben.
3. Die im Erarbeitungsverfahren zu Beteiligten ergeben sich unter Beachtung der Vorgaben aus § 33 LPIG DVO aus der anliegenden Planunterlage Teil D. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, weitere Beteiligte zu ergänzen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind (vgl. § 33 Abs. 2 LPIG DVO).



# Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

33. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg"

Stand Erarbeitungsbeschluss

## Impressum

### Herausgeber

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,  
Bilder und Grafiken**  
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

**Druck und Weiterverarbeitung**  
Bezirksregierung Köln

### Information

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: [Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)



# Planunterlage

---

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

- Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung
- Teil C. Prüfbogen zum Umweltbericht
- Teil D. Beteiligtenliste



# **Teil A.**

## **Zeichnerische und textliche Festlegungen**

---

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

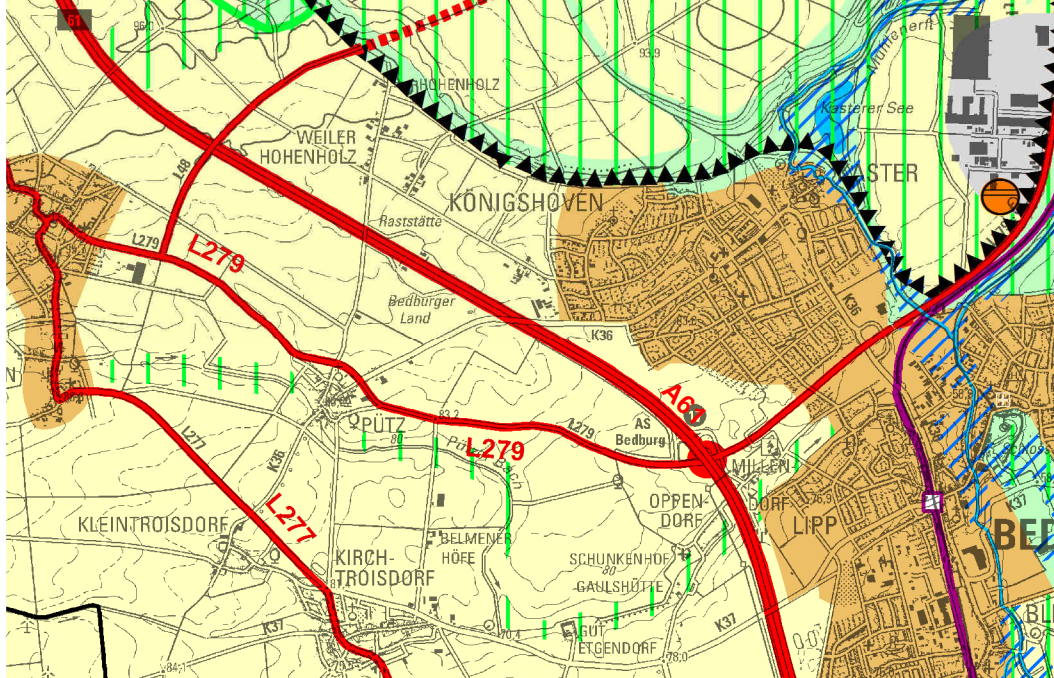
### 33. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

## 1. Zeichnerische Festlegung

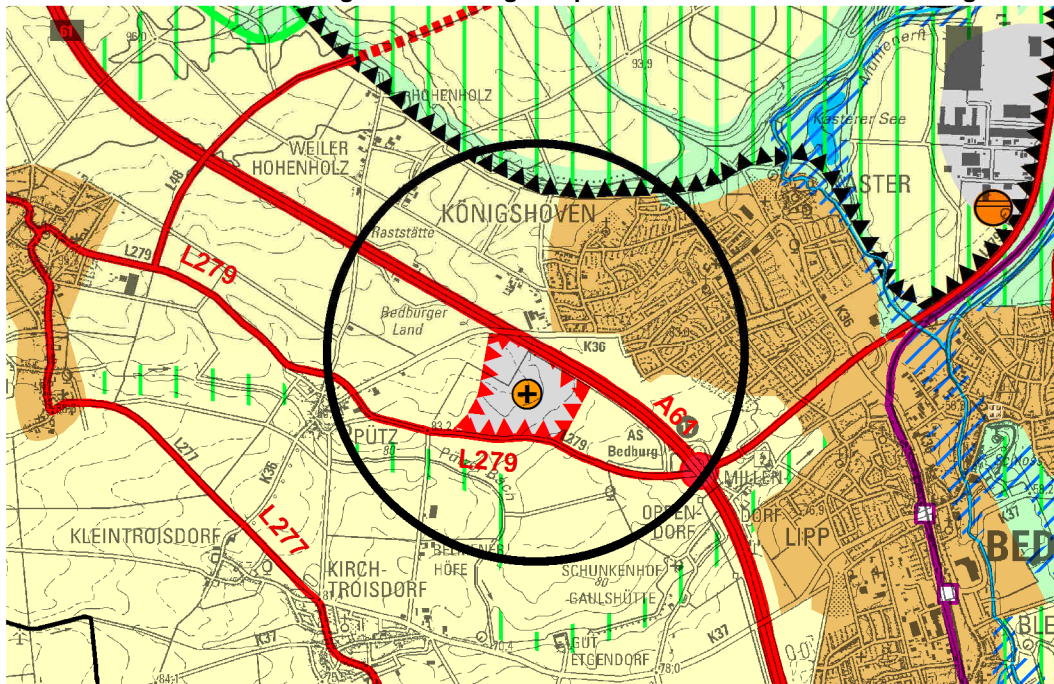
### Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

### Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 33. Planänderung



GIB für zweckgebundene Nutzungen



GIBplus



Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche

## 2. Textliche Festlegung

### **GIB Bedburg für überregionale Nutzungen sichern und umsetzen**

***Der Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) wird als Vorranggebiet festgelegt.***

***Das GIBplus ist für Vorhaben oder Vorhabenverbünde, die einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha im Endausbau oder besondere Standortanforderungen haben, vorbehalten.***

***Es dient der Wirtschaftsentwicklung der gesamten Planungsregion und ist in interkommunaler Zusammenarbeit und unabhängig vom kommunalen Bedarf zu entwickeln.***

***Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.***

***Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme durch Vorhaben unterhalb der Mindestgröße möglich, um eine vollständige Nutzung des GIBplus zu erreichen.***

#### Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) wird aufgrund seiner Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund der überregionalen Bedeutung für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industrieansiedlungen für die gesamte Planungsregion im Regionalplan festgelegt und ist in der Regel den genannten flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbänden oder Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde mit besonderen Standortfaktoren vorbehalten. Die gesamte Planungsregion umfasst den Regierungsbezirk Köln.
- (2) Das GIB für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind



PLANUNTERLAGE - Planentwurf

Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser überregionalen gewerblichen und industriellen Nutzung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Das GIBplus umfasst aufgrund der unter der Zweckbindung aufgeführten überregionalen Bedeutung in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben mit einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha bzw. Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen.
- (4) Flächenintensive Vorhaben sind emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnende Anlagen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung unterhalb dieses Schwellenwertes. Besondere Standortanforderungen können z.B. verkehrlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art sein.
- (5) Zu den im Sinne der Zweckbindung aufgeführten flächenintensiven Vorhabenverbänden zählen Betriebe oder Einrichtungen unterschiedlicher Branchen, die aufgrund ihrer betrieblichen Abläufe in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha in der Endausbaustufe haben. Es handelt sich um eine Einzelfallbetrachtung. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist von den beteiligten Kommunen bei der Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW darzulegen. Bei einem funktionalen Zusammenhang kann es sich beispielsweise um Haupt- und Zuliefererbetriebe, zugehörige Forschungs- und Entwicklungsbetriebe oder industriennahe Dienstleister handeln. Der räumliche Zusammenhang bestimmt sich beispielsweise über eine durch Betriebsabläufe bedingte räumliche Nähe der o.g. Nutzungen.
- (6) Zu den Vorhaben und Vorhabenverbänden mit besonderen Standortanforderungen zählen in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen von denen schädliche

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder Betriebe, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können und besondere Abstandserfordernisse erfordern. Hierbei kann es sich auch um Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) handeln.

- (7) Die Mindestflächengröße von 5 ha bezieht sich auf die Grundstücksgröße in der Bruttoendausbaustufe. Dies bedeutet, dass die Umsetzung der Vorhaben und Vorhabenverbünde in der konkretisierenden Bauleitplanung auch in Abschnitten erfolgen kann. Dies kann beispielsweise durch eine Absichtserklärung des Vorhabenträgers/der Vorhabenträger oder im Rahmen einer vertraglichen Regelung zwischen beteiligten Kommunen und den Vorhabenträgern zum Beispiel im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans erfolgen. Die Bruttofläche der Vorhaben schließt z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen und Abstandsflächen ein.
- (8) Im Flächennutzungsplan ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der überregionalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie im Einzelfall auch durch Sonderbauflächen zu sichern und zusammen mit der interkommunalen Umsetzung durch die beteiligten Kommunen im Verfahren nach § 34 LPIG NRW darzulegen.
- (9) Das GIBplus steht der gesamten Planungsregion für eine gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Die beteiligten Kommunen haben bei der Anfrage gemäß § 34 LPIG NRW die überregionale Relevanz der Flächenentwicklung darzulegen. Dies kann beispielsweise durch die frühzeitige Einbindung der wirtschaftsrelevanten Akteure oder durch die Einbindung in kreisweite Gewerbeflächenkonzepte oder durch eine frühzeitige Zusammenarbeit in Bezug auf die Entwicklung und Vermarktung zusammen mit den regionalen Wirtschaftsakteuren und der Regionalplanungsbehörde erfolgen.
- (10) Flächenreserven, die aus der bauleitplanerischen Umsetzung des GIBplus resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht der Belegenheitskommune als Tauschflächen zur Verfügung.

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

- (11) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß § 6 BauGB in der fortlaufenden Raumb Beobachtung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Gesamtregion des Regierungsbezirks Köln zugeordnet.
- (12) Innerhalb der GIBs sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken durch die konkretisierende Bauleitplanung ausgeschlossen.
- (13) Ausnahmsweise kann es zur Entwicklung von Restflächen unterhalb der Mindestgröße, zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen im Einzelfall erforderlich sein, dass zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes (§ 50 BImSchG) oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich ist, die der Unterbringung von Vorhaben unterhalb der Mindestansiedlungsgröße oder die der Ansiedlung nicht wesentlich störender und nicht störender Gewerbebetriebe dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies bedarf einer Einzelfallprüfung und ist durch die Kommunen bei der Anfrage gemäß § 34 LPIG NRW darzulegen.



# **Teil B.**

## **Planbegründung**

---

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

# Inhalt

---

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung .....	1
1.1	Anlass der Planänderung .....	1
1.2	Gegenstand der Planänderung .....	3
1.3	Erfordernis der Planänderung .....	5
2	Verfahrensablauf.....	6
2.1	Frühzeitige Unterrichtung.....	6
2.2	Umweltprüfung.....	7
3	Raumordnerische Bewertung.....	8
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz .....	8
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW.....	9
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung .....	31
4	Weiteres Verfahren .....	32

## **1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung**

### **1.1 Anlass der Planänderung**

Die Stadt Bedburg hat mit Schreiben vom 14.04.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für eine 75ha umfassende Fläche der Ortslage Pütz, im Bereich des Autobahnanschlusses AS Bedburg / A 61 angeregt. Sie begründet diese Anregung mit dem nach ihrer Ansicht vorliegenden „dringenden Erfordernis, zeitnah Flächen zur Bewältigung des Strukturwandels planerisch zu disponieren ...“. Es wird die Bereitschaft zur interkommunalen Entwicklung der Fläche bekundet.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächen für größere Ansiedlungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die sehr großen Flächen nicht in jeder einzelnen Kommune vorgehalten werden können.

Ein Ergebnis dieses Gutachtens ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes

vorgezogene Änderung. Diese soll lt. Gutachten in ihrer Lage, Größe (40ha) und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen. Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes bestätigt<sup>1</sup>. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBplus Fläche in Bedburg auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept<sup>2</sup> in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der

---

<sup>1</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/sitzung\\_24/06.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html)

Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist der Dokumentation zum Prozess zu entnehmen.

Diese Festlegungen sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen worden. Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für flächenintensive Ansiedlungen in der Region vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

Nach Festlegung des Planbereichs als Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

## **1.2 Gegenstand der Planänderung**

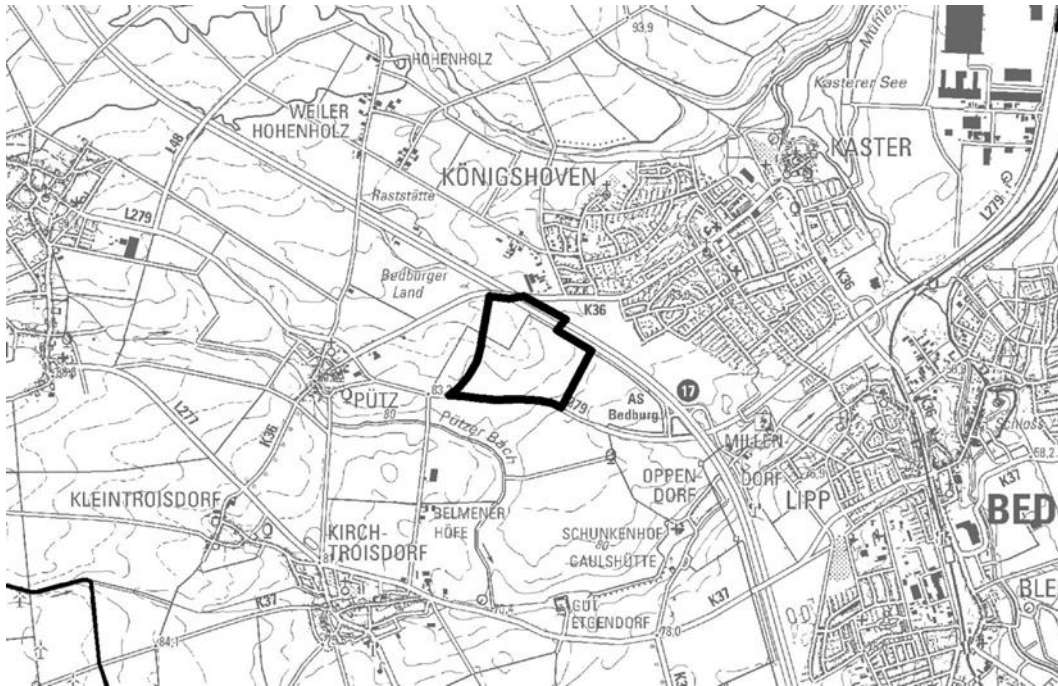
Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bedburg an der BAB 61.

Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an den Siedlungsbereich Königshoven. Südlich des Planbereiches befindet sich die L279n (vgl. nachfolgende Abb.). Das Gebiet selbst wird derzeit nahezu überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



### 33. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) Maßstab 1:50.000

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen).

Ein Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird in einen Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) umgewandelt.

Im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die zur Diskussion stehende Fläche bereits als einer von drei „GIBplus-Standorten“ mit einer Größe von ca. 40ha vorgesehen. In den mit Zweckbindung versehenen GIBplus wurden aufgrund der qualitativen Vorprüfung Flächen identifiziert, die eine besonders gute Eignung für die besonderen Anforderungen von flächenintensiven und stark emittierenden Ansiedlungen vorweisen.

### **1.3 Erfordernis der Planänderung**

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Bedburg steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht.

Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung der Stadt Bedburg zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) festzulegen.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept 2020 hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

## **2 Verfahrensablauf**

### **2.1 Frühzeitige Unterrichtung**

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 12.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen regionalplanerisch relevanten Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Denkmalschutz
- Bedarf
- Böden

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

## 2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 16 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Kultur- und Sachgüter
- Boden
- Wasser
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Stellungnahmen aus dem Scoping werden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Zum Erarbeitungsbeschluss liegt noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wird der Umweltbericht vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Planverfahrens werden.

Als Anlage zu diesem Dokument ist eine tabellarische Übersicht des derzeitigen Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Umweltprüfung beigefügt. Diese kann zur Einschätzung für die Bewertung der Umwelterheblichkeit herangezogen werden und stellt die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts dar. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **3 Raumordnerische Bewertung**

Gesetzliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung sind das Raumordnungsgesetz und der Landesentwicklungsplan NRW. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Erarbeitungsbeschluss) und bezieht sich auf Belange die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

#### **3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz**

Nach § 1 (1) Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

<b>§ 2 Grundsätze der Raumordnung</b>	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers.

Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung und das parallel stattfindende Scoping. Sie konkretisieren somit die Vorgaben der §§1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen.

### **3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW**

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

<b>Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes</b>	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

### **Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung**

*Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.*

Die Darstellung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Bedburg in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums.

### **2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge**

*Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.(...)*

Die Regionalplanänderung dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Stadt Bedburg und des Rheinischen Reviers, hier insbesondere zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

## **Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

*(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)*

Für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Bedburg und der des Rheinischen Reviers wird ein Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) dargestellt, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die kommunale Bauleitplanung schafft.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

### **Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

#### **Ziele und Grundsätze**

<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder Kulturlandschaften incl. Denkmäler und Denkmalbereiche noch archäologische Bereiche betroffen.



<b>Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</b>	
<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>
<i>4-3 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutzkonzepte</i>

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

<b>Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</b>	
<i>5-1 Grundsatz</i>	<i>Regionale Konzepte in der Regionalplanung</i>
<i>5-4 Grundsatz</i>	<i>Strukturwandel in Kohleregionen</i>

### **5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung**

*Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.*

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige

Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein. Die Entwicklung von zukünftigen Wirtschaftsflächen ist eine gemeinsame regionale Aufgabe. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Hier sei insbesondere auf entsprechende Aussagen des o.g. Gutachtens sowie maßgeblich auf den Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept verwiesen, in dem in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren der Planungsregion insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise (hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises) als wesentliche Grundlage bei der Verortung von großen zusammenhängenden und interkommunal zu entwickelnden GIB Standorten eingeflossen sind. Dieser Prozess und die daraus abzuleitenden Ergebnisse für die Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier wurden zudem in dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerberentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und von den begleitenden Akteuren bestätigt.

#### **5-4 Strukturwandel in den Kohleregionen**

*Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.*

Die Auswahl des Standortes erfolgte auf Grundlage regionaler Abstimmungen zu Gewerbeflächen sowie den Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der

Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

<b>Kap. 6 Siedlungsraum</b>	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Ziele und Grundsätze	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-2 Grundsatz	<i>Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration“</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

### **Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.*

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)*

### **Grundsatz 6.1-2 LEP NRW – Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“**

*Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs-*

*und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.*

Neben den landesplanerischen Zielformulierungen zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung formuliert der LEP Vorgaben, dass auf der Basis regionaler Abstimmungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot für die Wirtschaft in den Regionalplänen zu sichern ist.

Gemäß der landesweiten Zielformulierungen (Ziel 6.1-1 bzw. 6.1-3 LEP) entscheidet die Regionalplanungsbehörde hierbei über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Kommunen unter Berücksichtigung raumordnerische Kriterien.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend und orientiert sich an den Untersuchungen sowie Bedarfsermittlungsmethoden zur Erstellung des Plankonzeptes im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans mit Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020 TOP 6. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der noch vorhandenen Flächenreserven. Das, im Plankonzept neben der gem. landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen, zudem ermittelte und abgeleitete Erfordernis eines regionalen und überregionalen Bedarfs in Teilregionen und für den Gesamtplanungsraum begründet, dass Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung auch für flächenintensive Nutzungen und Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen im Plankonzept verortet werden.

Dies ist ein wesentlicher Inhalt des Plankonzeptes, welcher analog für die vorliegende Änderung des Regionalplans mit Verortung des Standortes, Flächenumfang sowie Zielformulierungen in Bedburg zugrunde gelegt wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass neben den kommunalen Bedarfen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auch die aufgrund ihrer besonders geeigneten Standortgunst erfolgte Sicherung von großflächigen Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung innerhalb des zu ermittelnden Gesamtbedarfs gemäß der landesplanerischen Bedarfsvorgaben erfolgt.

Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Standortentscheidung des Vorhabens die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche in der Teilregion oder im gesamten Planungsraum entscheidender ist, als die lokale Bindung an eine bestimmte Kommune. Die Verortung basiert auf Aussagen in den flächendeckend vorliegenden Gewerbeflächenkonzepten auf Ebene der Kreise.

Im „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ wurde für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers im Zeitraum bis 2024 bzw. vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes ein vorgezogenes Planerfordernis zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels abgeleitet. Gemeinsam mit den begleitenden Akteuren des Gutachtens (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) kommt das Gutachten auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurde, zur abschließenden Empfehlung, einen interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Planänderung für eine zeitnahe Entwicklung planerisch zu sichern. Diese soll gemäß Gutachten 40 ha umfassen und mit ihren Festlegungen sowie der Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen.

### **Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“**

*Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.*

Bei der Stadt Bedburg handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die mit dem Plankonzept erfolgte Festlegung von

Siedlungserweiterungen mit kommunaler, regionaler und überregionaler Bedeutung trägt zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei und entspricht dem Leitbild der dezentralen Konzentration.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

#### **Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen**

*Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.*

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen.

Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

#### **Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung**

*Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.(...)*

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerblichen Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen (gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW), wurde im Vorlauf der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept durchgeführt. Dabei wurden die Flächenpotentiale in der Planungsregion auf Basis der vorliegenden Meldungen aus den Kommunen untersucht.

Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln neben der bedarfsgerechten Darstellung von Wirtschaftsflächen für die einzelnen Kommunen zudem auch neue Flächenentwicklungen regionalplanerisch sichergestellt werden sollen, die einer Teilregion bzw. dem gesamten Regierungsbezirk dienen.

Auf Grundlage dieses Prozesses wurden Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plankonzept von März 2020 verortet. Diese wurden zudem durch die Empfehlung des Gutachtens für eine vorgezogene Änderung des Regionalplans für den GIBplus-Standort in Bedburg bestätigt.

Flächen der Innenentwicklung sind aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklung von großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebieten selten geeignet.

Die geplante Entwicklung ist daher erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben, den Empfehlungen aus dem Gutachten sowie den Grundlagen des Plankonzepts 2020 der Bedarfssituation im Planungsraum gerecht zu werden.

### **Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**

*Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.*

Die Stadt Bedburg wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

### **Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten**

*Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.*

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen hat von der Stadt Bedburg auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Darstellung des Gewerbe- und Industriebereiches entlang der BAB 61 und L 279n sinnvoll, da so auch eine gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur erreicht werden kann.

<b>Kap. 6 Siedlungsraum</b>	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-1 Ziel	<i>Flächenangebot</i>
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-4 Grundsatz	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen</i>

#### **Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot**

*Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.*



Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIBplus-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bedburg. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Plankonzepts von März 2020 hat die Regionalplanungsbehörde Köln in Zusammenarbeit mit den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren unter Berücksichtigung von raumordnerischen Kriterien, Standorte mit regionaler und überregionaler Relevanz identifizieren können und in das Plankonzept überführt. Zugrunde lagen die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte – hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises - sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept. Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 sowie die gutachterliche Betrachtung gem. des „Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung in Bedburg. Dem Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird somit entsprochen.

### **Grundsatz 6.3-2 LEP NRW – Umgebungsschutz**

Der Standort grenzt an eine vorhandene Siedlungsfläche an. Mögliche Nutzungskonflikte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und planerisch zu lösen.

### **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

*Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.*

Das Ziel des unmittelbaren Anschlusses an bestehende Siedlungsbereiche gemäß LEP NRW ist bindend, wobei Bandinfrastrukturen und linienhafte Regionalplanfestlegungen einem unmittelbaren Anschluss in der Regel nicht

entgegenstehen. Insofern wird der Regelung entsprochen, da hier die Autobahn A 61 dem unmittelbaren Anschluss nicht entgegensteht.

Östlich der A 61 grenzen gewerbliche Bauflächendarstellungen im FNP für die Ortslage Königshoven unmittelbar an die Autobahn an. Die entsprechende Siedlungsbereichsdarstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) ist im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes enthalten.

Der landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung eines ausreichenden Flächenangebotes dient auch das Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung „GIB Bedburg für überregionale Nutzungen sichern und umsetzen“.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, gewährleistet das Plankonzept aus März 2020 durch eine regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot. Zudem bietet es durch die Möglichkeit interkommunaler Kooperation zur Umsetzung von Flächenpotenzialen an Standorten für eine regionale und überregionale gewerbliche und industrielle Nutzung (GIBregional und GIBplus) neue und flexible Instrumente zur Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche im zukünftigen Regionalplan.

Das Plankonzept begründet, dass neben der gem. landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen auch bedarfsgerecht Standorte mit regionaler und überregionaler Zweckbindung für die gewerblich-industrielle Entwicklung zusätzlich zu den GIB für den kommunalen Bedarf und landesbedeutsamen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gemäß LEP im Plankonzept von März 2020 verortet wurden. Dies wurde auch durch die Empfehlung des Gutachtens „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ für die Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung bestätigt.

Laut o.g. Gutachten soll die Flächenentwicklung in ihrer Lage, Größe (40 ha) und Zweckbestimmung dem im Plankonzept März 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen. Die Auswahl des Standortes zur vorgezogenen Regionalplanänderung im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat sich am 02.10.2020 der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBplus Fläche in Bedburg auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Die Zweckbindung soll der Sicherung dieses Standortes für Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (u.a. Flächenbedarf größer 5ha Ausbau in der Endstufe, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen etc.) dienen. Die textlichen Festlegungen der Regionalplanänderung entsprechen den Festlegungen im Plankonzept und sind in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Dies ist erforderlich, um die vorgenannten landesplanerischen Zielvorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu erfüllen und die Planänderung auf Grundlage des Plankonzeptes und vorgezogen zum zukünftigen Regionalplan im Regierungsbezirk durchführen zu können.

Durch die Heterogenität des Regierungsbezirks in Bezug auf die wirtschaftliche, naturräumliche und topographische Ausgangslage konnte die Regionalplanungsbehörde in einem bottom-up Prozess auf die Aussagen der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept in Bezug auf eine notwendige wirtschaftsrelevante Binnendifferenzierung in den Kreisen bzw. Teilregionen zurückgreifen. Die hieraus resultierenden Flächenmeldungen wurden in eine regionalplanerische Gesamtbetrachtung überführt.

Wesentliche Grundlage bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen aufgenommen.

In einem zweiten Schritt initiierte die Bezirksregierung den kooperativen Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe auch regional auf geeignete Standorte zu verteilen.

Durch die differenzierten Aussagen in den teilregionalen Konzepten und die Abprüfung der umsetzungsfähigen Flächenpotenziale auf Basis des Prozesses Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept im Vorlauf zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln wurde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortende Bedarfe entwickelt. Dies soll dazu dienen, den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen gerecht zu werden und ein differenziertes Gewerbeflächenangebot im Regionalplan einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamtraum bereitzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren wurden - unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation - Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion und Standorte mit Bedeutung für die gesamten Regierungsbezirk Köln identifiziert. Grundlage waren die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte der Kreise und kreisfreien Städte.

Somit bilden die Flächenmeldungen der Kommunen im Prozess Region+ Wirtschaft, insbesondere durch die vorliegenden Ermittlungen in den Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene, eine geeignete Basis für ein ableitbares Mengengerüst für eine notwendige Flächensicherung jenseits der endogenen Bedarfe und kommunalen Verortungen.

Die so für regionale Verteilungen zur Verfügung stehenden Flächenkontingente resultieren aus der quantitativen Basis der Flächenmeldungen in den Teilregionen sowie den vielfach erfolgten Aussagen einer erforderlichen Binnendifferenzierung bei der Verortung potenzieller Entwicklungsflächen für die Wirtschaft aufgrund unterschiedlicher Anforderungen innerhalb der Teilregionen und für die Gesamtregion. Aufbauend auf diesen überörtlichen und fachlich gestützten Analysen und nach der erforderlichen regionalplanerischen Überprüfung hat eine Ableitung entsprechender Bedarfe für die Teilregionen und den gesamten Planungsraum stattgefunden. Diese liegt dem Plankonzept aus März 2020 zugrunde.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat in diesem umfangreichen Prozess unter Abgleich raumordnerischer Kriterien individuell für jede Teilregion eine durchschnittliche Flächengröße für die notwendigen Flächenpotenziale von Standorten mit regionaler Relevanz ermittelt (GIBregional). Diese sind dem Plankonzept aus März 2020 zu entnehmen.

Darüberhinaus konnte aufgrund der erfolgten Flächenmeldungen auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz in einer Größenordnung von 40ha an drei Standorten im Regierungsbezirk abgeleitet werden (GIBplus). Diese sollen vor allem flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderer Standortanforderung vorbehalten sein. Diese wurden ebenfalls im Plankonzept verortet und vom Regionalrat im März 2020 beschlossen und aufgrund der Empfehlung des Gutachtens den Festlegungen für die Regionalplanänderung „GIB Bedburg für überregionale Nutzungen sichern und umsetzen“ zugrunde gelegt.

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) auch zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern). Für diese Standorte gilt, dass sie für die Ansiedlung von Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50ha sowie einer ersten

Ansiedlung eines Vorhabenverbundes mit einem Flächenbedarf von mind. 10ha vorbehalten sind.

Durch im Vorfeld vorgenommene Untersuchungen konnte aufgezeigt werden, dass die festgelegte Flächengröße und der Mindestansiedlungsbedarf auf Landesebene eine wirksame Abgrenzung dieser landesbedeutsamen Standorte gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten ist. Zudem wurde in den Erläuterungen des LEP Juli 2019 ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10ha liegen.

Dies deckt sich auch mit Beobachtungen im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (ca. 97 Prozent) in der Größenordnung unterhalb von 10ha und mit einem Gesamtvolumen von 254ha stattfand.

Sowohl in den vorliegenden teilregionalen Gewebeflächenkonzepten als auch im Fachbeitrag der Wirtschaft<sup>3</sup> zum Regionalplan Köln (Stand: Januar 2017) wird ein differenziertes Flächenangebot, auch unter Bereitstellung großer gewerblich und industriell nutzbarer Flächen, vorrangig für verkehrsintensive und emittierende Betriebe, auch vor dem Hintergrund einer sich im Umbruch befindlichen Wirtschaft in der Planungsregion im neuen Regionalplan gefordert.

Durch die Festlegung von überregional bedeutsamen Standorten (GIBplus) mit einer Flächengröße von 40ha und einer Mindestansiedlungsgröße von 5ha in der Endausbaustufe für flächenintensive Vorhaben oder Vorhabenverbünde oder für Vorhaben, die besonderen Standortanforderungen unterliegen, wird im Plankonzept

---

<sup>3</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/fachbeitraege/fachbeitrag\\_ihk/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/fachbeitraege/fachbeitrag_ihk/index.html)

März 2020 eine Festlegung von drei Standorten mit überregionaler Relevanz für den Regierungsbezirk Köln vorgenommen. Dies in Abgrenzung zu den Festlegungen der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben und unterhalb der dort festgelegten Mindestgröße und Schwellengröße für eine Erstansiedlung. Die GIBplus sollen zukünftig aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität unabhängig vom kommunalen Bedarf insbesondere für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen.

Das Plankonzept von März 2020 sichert somit die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt analog zu den Festlegungen des LEP (Ziel 6.3-1) mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln um.

Die Zweckbindung der GIBregional und GIBplus-Standorte konkretisiert die Vorgaben des LEP für ein differenziertes Flächenangebot auf Ebene des neuen Regionalplans, ist somit ins Plankonzept 2020 eingegangen und liegt dieser Regionalplanänderung zugrunde.

Die Zweckbindung der GIBplus sichert darüberhinaus die Umsetzung der gemäß der Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie dem Fachbeitrag der Wirtschaft angeregten benötigten flächenintensiven gewerblich-industriellen Vorhaben sowie der Vorhaben, die besonderen Standortanforderungen unterliegen. Neben Verarbeitung und Produktion zählen zu den flächenintensiven Nutzungen für die der neue Regionalplan zusätzliche Flächenpotenziale bereitstellen soll, auch zuliefernde und weiterverarbeitende Betriebe wie Logistik und Konfektionierung.

Im sfm der Regionalplanungsbehörde Köln haben im letzten Beobachtungszeitraum die meisten Flächenansiedlungen unterhalb von 10ha stattgefunden. Gemäß der landeseinheitlichen Erfassung der Inanspruchnahmen §4 Abs. 4 LPIG NRW ist eine differenzierte Betrachtung nach den landeseinheitlichen Kategorien möglich (0,2-0,5ha, 0,5-2ha, 2-5ha, 5-10ha, >10ha). So fanden 93% der Ansiedlungen mit einem

Gesamtvolumen von 185ha in einer Größenordnung kleiner 5ha statt, nur 9 Ansiedlungen lagen im letzten Beobachtungszeitraum im Bereich der Flächengröße von 5ha bis 10ha und nur 5 Ansiedlungen oberhalb von 10ha.

Verschiedene, durch das MWIDE geförderte bzw. im Auftrag des Verkehrsministeriums NRW sowie der ZRR erfolgte Untersuchungen stützen das Erfordernis für Flächenangebote dieser Größenordnung und führen aus, dass Flächenangebote unterhalb von 5ha erfahrungsgemäß nur sehr eingeschränkt für strukturbildende Ansiedlungen der o.g. Vorhaben in Frage kommen.

Die aus dem Erfordernis dieser Standorte für flächenintensive Ansiedlungen abgeleitete und im Plankonzept 2020 festgesetzte Mindestgröße von 5ha für Unternehmensansiedlungen bestätigt sich auch aus den Beobachtungen im sfm und stützt den hieraus abgeleiteten Schwellenwert von 5ha in der Endausbaustufe sowie aufgrund der überregionalen Bedeutung die Umsetzung in interkommunaler Kooperation und unter frühzeitiger Einbindung der Entscheidungsträger und wirtschaftsrelevanten Akteure. Hierdurch können zudem Ressourcen gebündelt werden. Die Festlegungen des Regionalplans zur Umsetzung in interkommunaler Kooperation resultieren aus dem gesamträumlichen Planungserfordernis für diese Standorte mit einem hieraus abgeleiteten Bedarfsrahmen. Sie treffen jedoch keine weitergehenden Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit bzw. Entwicklung der Flächen. Diese konkrete Gestaltung und Umsetzung bleibt der kommunalen Planungshoheit der Kommunen überlassen.

Die Mindestansiedlungsstufe von 5ha im Endausbau gilt hierbei nicht nur für Einzelbetriebe sondern wird durch die Zielfestlegungen auch für Vorhabenverbünde ermöglicht. Somit besteht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit, bei der Umsetzung der Standorte auch solche Unternehmen anzusiedeln, deren besonderes Standortprofil durch einen engen Zusammenhang begründet ist. Vorhabenverbünde eröffnen den beteiligten Kommunen die Möglichkeit einer Ansiedlung aus einem Zusammenschluss von Einzelunternehmen unterhalb dieses Schwellenwertes, aber mit einem insgesamt Flächenbedarf von mind. 5ha.



Vorhabenverbünde dienen somit der Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale, können zur Verminderung des Verkehrsaufkommens zwischen den Einzelvorhaben und zur Sicherung effizienter Produktionsabläufe sowie als Angebot für innovative Konzepte im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier dienen.

Der dadurch in der Regel bedingte Ausschluss kleinerer Vorhaben ist erforderlich, um die vorrangige Funktion und regionale Relevanz dieser Standorte für die unter dem Ziel aufgeführten Vorhaben zu sichern und einer Zerschneidung der zusammenhängenden Flächenpotenziale durch weniger flächenintensive Vorhaben vorzubeugen. Gleichzeitig steht die Ausnahmeregelung einer effizienten und wirtschaftlichen Ausnutzung möglicher Restflächen durch andere Vorhaben im Einzelfall nicht entgegen und ermöglicht in Ausnahmefällen darüberhinaus ggf. erforderliche Umsetzungen von Zonierungen innerhalb der GIBplus im Sinne des Trennungsgrundsatzes gem. §50BlmschG durch die kommunale Bauleitplanung.

Zu den unterhalb dieses Schwellenwertes zudem zulässigen Vorhaben mit besonderen Standortanforderungen gehören insbesondere in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und die aufgrund ihrer Standortansprüche und Emissionen nicht in ASB und ggf. nicht in GIB untergebracht werden können. Auch für erforderliche Verlagerungen o.g. Vorhaben soll somit eine Flächenoption im Plankonzept 2020 geschaffen werden. Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus gleichen Gründen auch für ggf. bestehende Betriebe oder Erweiterungen von angrenzenden Betrieben.

Aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln für die Erfassung der Flächen im sfm gilt, dass diese Erfassung innerhalb des GIBplus nur durch die Belegenheitskommune erfolgen kann. Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raumbewertung dem gesamten Planungsraum entsprechend zugeordnet. Dies bedeutet auch, dass zukünftig im

GIBplus vorhandene Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können.

Mit dem aus dem Plankonzept 2020 abgeleiteten Regionalplanänderungsverfahren zur planerischen Umsetzung des GIBplus in Bedburg bietet sich ein innovatives und neues Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für die gesamte Planungsregion. Die Kommunen in den Teilregionen des Regierungsbezirks – hier des Rhein-Erft-Kreises - haben darüber hinaus unabhängig von den Festlegungen der GIBregional und GIBplus weiterhin auch die Möglichkeit interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln, die in interkommunaler Kooperation geplant und umgesetzt und aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen entwickelt werden.

#### **6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit**

*„Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.*

*Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“*

Vor dem Hintergrund der besonderen Eignung und Zweckbestimmung des Standortes ist die Umsetzung in interkommunaler Zusammenarbeit sowie durch frühzeitige Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren von der Stadt Bedburg auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

## **Kap. 7 Freiraum**

### 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz

#### **Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz**

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)*

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird berücksichtigt und in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 sind gegeben.

#### **Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume**

*Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)*

Es wird keine Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (>10km<sup>2</sup>) tangiert.

#### **Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz**

*Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)*

Durch die Planung werden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Aufgrund des ermittelten Bedarfs an Gewerbeflächen besteht die Erforderlichkeit zur Ausweisung einer Fläche. Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden weit verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht zu vermeiden ist. In Abwägung der Belange wird der gewerblichen Entwicklung hier Vorrang eingeräumt.

7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

### **Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumlich Voraussetzung der Landwirtschaft**

### **Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte**

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen betroffen. Zur Umsetzung des Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht vermieden werden. In der Abwägung wird der Entwicklung der Wirtschaftsflächen Vorrang eingeräumt.

## **3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung**

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Sie stehen der vorgesehenen Änderung des Regionalplans nicht entgegen.

#### **4 Weiteres Verfahren**

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt wird der Umweltbericht vervollständigt und das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchgeführt. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil. D der Planunterlage aufgeführt.

Die Planunterlage (Teil A – Planentwurf, Teil B – Planbegründung, Teil C – Umweltbericht) wird gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich beim Rhein-Erft-Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Regionalrat unterrichtet.



# **Teil C.**

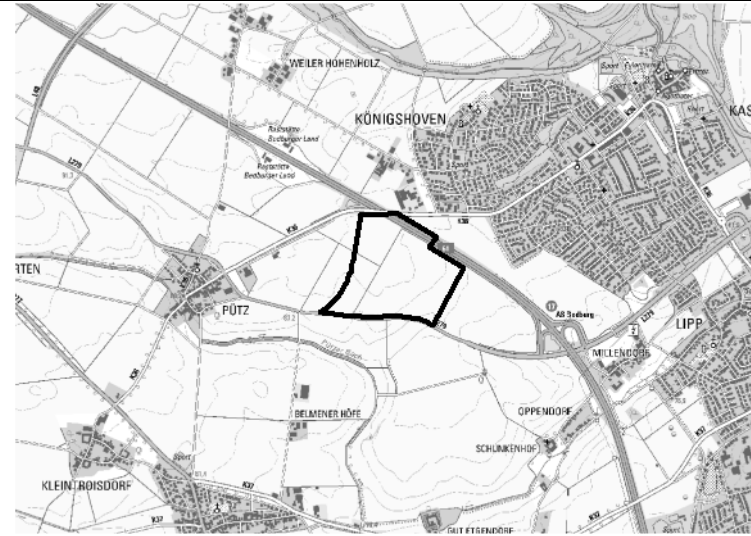
## **Prüfbogen zum Umweltbericht**

---

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

**AEND\_BED\_GIBz**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Rhein-Erft-Kreis
1.02	Kommune	Bedburg
1.03	Größe / Länge	ca. 41,4 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Gewerbliche und industrielle Bereiche für zweckgebundene Nutzungen (GIBz: GIBplus)
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Autobahn A 61
1.07	Vorbelastungen	L279 südlich angrenzend, BAB A 61 nördlich, K 36 nordwestlich



2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<b>Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete</b>	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Siedlungsflächen nordöstlich des Plangebietes	nein	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<b>FFH- / Vogelschutzgebiet</b>	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		<b>Nationalpark</b>	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.06		<b>Naturschutzgebiet</b>	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		<b>planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)</b>	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.08		Wildnisgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundfläche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)</li> <li>- Kolluvisol mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)</li> <li>- Pararendzina mit hoher Funktionserfüllung (bf4_2m)</li> <li>- Pararendzina mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)</li> </ul>	ja	---	ja, - Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
2.13	Wasser	<b>Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet</b>	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14		<b>Überschwemmungsgebiet</b>	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper	<ul style="list-style-type: none"> <li>- DENW_274_05: Hauptterrassen des Rheinlandes mengenmäßiger Zustand: schlecht</li> <li>chemischer Zustand: schlecht</li> </ul>	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene



2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.16		Oberflächenwasserkörper	- DE_NRW_274752_0: Pützer Bach: ökologischer Zustand / Potenzial: schlecht; erheblich verändert oder künstlich chemischer Zustand: nicht gut	nein	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17	Klima / Luft	klimatechnische und lufthygienische Ausgleichsräume	- fast vollständig Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion - entlang der Autobahn Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
2.18		klimatechnische Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-1113: 1-5 qkm	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm
2.20		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 7 näher beschrieben.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - landschaftsgebundene Erholung
<b>4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>		
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.		



# Teil D.

## Beteiligtenliste

---

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

**Verfahrensbeteiligte**  
**33. Regionalplanänderung, Stadt Bedburg**

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Name des Beteiligten</b>
<b>Nr: 1000</b>	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt</b>  <b>Außenstelle Köln Sb1</b>  Werkstattstraße 102</p> <p>50733 Köln</p>
<b>Nr: 2000</b>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  <b>Referat Infra I 3</b>  Fontainengraben 200</p> <p>53123 Bonn</p>
<b>Nr: 3000</b>	<p><b>Oberfinanzdirektion NRW</b>  <b>Standort Köln</b>  Riehler Platz 2</p> <p>50668 Köln</p>
<b>Nr: 4001</b>	<p><b>Landschaftsverband Rheinland</b>  Kennedy-Ufer 2</p> <p>50679 Köln</p>
<b>Nr: 4002</b>	<p><b>Landschaftsverband Rheinland</b>  <b>Amt für Denkmalpflege</b>  <b>im Rheinland</b>  Ehrenfriedstr. 19</p> <p>50259 Pulheim</p>
<b>Nr: 4003</b>	<p><b>Landschaftsverband Rheinland</b>  <b>Amt für Bodendenkmalpflege im</b>  <b>Rheinland</b>  Endenicher Str. 133</p> <p>53115 Bonn</p>
<b>Nr: 5000</b>	<p><b>Direktor der</b>  <b>Landwirtschaftskammer NRW</b>  <b>Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b>  Rütger-von-Scheven-Sr. 44</p> <p>52349 Düren</p>

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 6000	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Str. 44  52349 Düren
Nr: 7003	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> <b>Regionalforstamt</b> <b>Rhein-Sieg-Erft</b> Krewelstraße 7  53783 Eitorf
Nr: 8000	<b>Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>Abteilung Bergbau und Energie</b> <b>in NRW</b> Goebenstr. 25  44135 Dortmund
Nr: 9000	<b>Geologischer Dienst NRW</b> <b>- Landesbetrieb -</b> De-Greiff-Straße 195  47803 Krefeld
Nr: 10000	<b>Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo-</b> <b>informationssysteme, Raumordnung</b> Tulpenfeld 4  53113 Bonn
Nr: 10001	<b>Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und</b> <b>Ortungsfunk</b> Fehrbelliner Platz 3  10707 Berlin
Nr: 12000	<b>Landesbüro der Naturschutzver-</b> <b>bände NRW</b> Ripshorster Straße 306  46117 Oberhausen
Nr: 12001	<b>Naturschutzverein Koslar 1978 e.V.</b> Im Wiesengrund 8  52428 Jülich

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12002	<b>Aqua Viva</b> Weinsteig 192  8200 Schaffhausen
Nr: 12003	<b>Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)</b> Adenauerallee 68  53113 Bonn
Nr: 12004	<b>Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)</b> Konstantinstraße 110  53179 Bonn
Nr: 12005	<b>Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)</b> Postfach 1110  76707 Hambrücken
Nr: 12006	<b>Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL)</b> Wartburgerstr. 42  10823 Berlin
Nr: 12007	<b>Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)</b> N 4, 1  68161 Mannheim
Nr: 12008	<b>Deutscher Angelfischerverband e.V.</b> Siemensstraße 11 - 13  63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	<b>Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.</b> Maikäferpfad 16  14055 Berlin
Nr: 12010	<b>Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.</b> Friedrichstr. 185/186  10117 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12011	<b>Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.</b> Marienstr. 19 - 20  10117 Berlin
Nr: 12012	<b>Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV)</b> Schlossallee 2  78315 Radolfzell
Nr: 12013	<b>Deutscher Tierschutzbund e. V.</b> Baumschulallee 15  53115 Bonn
Nr: 12014	<b>Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.</b> Kleine Rosenstr. 1 - 3  34117 Kassel
Nr: 12015	<b>Deutscher Wildschutz Verband e. V.</b> Im Seifer Hof 4  57520 Molzhain
Nr: 12016	<b>Freundeskreis freilebender Wölfe e. V.</b> Grauhorststraße 42  38440 Wolfsburg
Nr: 12017	<b>Grüne Liga e. V.</b> Greifswalder Straße 4  10405 Berlin
Nr: 12018	<b>Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.</b> Am Holzfeld 5  85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	<b>Interessenvertretung für nachhaltige Natur &amp; Umwelterziehung, e. V.</b> Merzigerstraße 200  66763 Dillingen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12020	<b>Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz</b> Auf dem Dransdorfer Berg 98  53121 Bonn
Nr: 12021	<b>Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V.</b> Warschauer Straße 58a  10243 Berlin
Nr: 12022	<b>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.</b> Kernerstraße 64  74076 Heilbronn
Nr: 12023	<b>Naturschutzforum Deutschland e. V.</b> Gartenweg 5  26198 Wardenburg
Nr: 12024	<b>Rhein-Kolleg e. V.</b> Maximilianstraße 100  67346 Speyer
Nr: 12025	<b>Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN)</b> Platz der Vereinten Nationen 9  53113 Bonn
Nr: 12026	<b>Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.</b> Josef-Wirmer-Straße 1 - 3  53123 Bonn
Nr: 12027	<b>Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland</b> Noordereinde 60  0 JJ's -Graveland
Nr: 13000	<b>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit</b> Josef-Gockeln-Straße 7  40474 Düsseldorf



Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 14000	<b>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.</b> Uerdingerstr. 58-62  40474 Düsseldorf
Nr: 15000	<b>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW</b> Friedrich-Ebert-Str. 34-38  40210 Düsseldorf
Nr: 15001	<b>Deutscher Beamtenbund NRW</b> Ernst-Gnoß-Straße 24  40219 Düsseldorf
Nr: 16000	<b>LandesSportBund NRW e.V.</b> Friedrich-Alfred-Str. 25  47055 Duisburg
Nr: 17001	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel</b> Jülicher Ring 101-103  53879 Euskirchen
Nr: 19001	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln</b> Domstraße 55-73  50668 Köln
Nr: 20000	<b>Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW</b> Rathausstr. 19  53859 Niederkassel
Nr: 22000	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> Leibnizstr. 10  45659 Recklinghausen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 111000	<b>Kreis Düren</b> <b>Amt 61</b> Bismarckstraße 16  52351 Düren
Nr: 125000	<b>Gemeinde Titz</b> Landstraße 4  52445 Titz
Nr: 127000	<b>Kreis Euskirchen</b> Jülicher Ring 32  53861 Euskirchen
Nr: 152000	<b>Rhein-Sieg-Kreis</b> <b>Planung, Verkehr, Straßenbau</b> Kaiser-Wilhelm-Platz 1  53721 Siegburg
Nr: 172000	<b>Stadt Köln</b> <b>Stadtplanungsamt</b> Willy-Brandt-Platz 2  50679 Köln
Nr: 174000	<b>Rhein-Erft-Kreis</b> Willy-Brandt-Platz 1  50126 Bergheim
Nr: 175000	<b>Stadt Bedburg</b> Am Rathaus 1  50181 Bedburg
Nr: 176000	<b>Stadt Bergheim</b> Bethlehemmer Straße 9 - 11  50126 Bergheim
Nr: 178000	<b>Stadt Elsdorf</b> Gladbacher Straße 111  50189 Elsdorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 251000	<b>Niersverband</b> <b>Abteilung Planung und Bau</b> Am Niersverband 10  41747 Viersen
Nr: 256000	<b>Erftverband</b> Am Erftverband 6  50126 Bergheim
Nr: 266000	<b>Kreiswerke Grevenbroich GmbH</b> Am Schellberg 14  41516 Grevenbroich
Nr: 268000	<b>Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH</b> Am Wasserwerk 5  41844 Wegberg
Nr: 283000	<b>Industrie- u. Handelskammer zu Köln</b> Unter Sachsenhausen 10-26  50667 Köln
Nr: 285000	<b>Handwerkskammer zu Köln</b> Heumarkt 12  50667 Köln
Nr: 321000	<b>Rhein-Kreis Neuss</b> <b>Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung</b> Lindenstraße 10  41515 Grevenbroich
Nr: 323000	<b>Stadt Grevenbroich</b> Ostwall 6  41515 Grevenbroich
Nr: 324000	<b>Gemeinde Jüchen</b> Am Rathaus 5  41363 Jüchen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 325000	<b>Gemeinde Rommerskirchen</b> <b>-Grundstücksmanagement-</b> Bahnstr. 51  41569 Rommerskirchen
Nr: 403000	<b>Zweckverband</b> <b>Naturpark Rheinland</b> Lindenstr. 20  50354 Hürth
Nr: 420000	<b>Rheinischer</b> <b>Landwirtschaftsverband e.V.</b> Rochusstr. 18  53123 Bonn
Nr: 426000	<b>Architektenkammer NW</b> Zollhof 1  40221 Düsseldorf
Nr: 442000	<b>Zweckverband</b> <b>Nahverkehr Rheinland GmbH</b> Glockengasse 37-39  50667 Köln
Nr: 634000	<b>Tourismus NRW e.V</b> Völklinger Straße 4  40219 Düsseldorf
Nr: 734000	<b>Region Köln-Bonn e.V.</b> Rheingasse 11  50676 Köln